



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 517-524)**
Titel **Verordnung über die Organisation des Obergerichtes.**
Ordnungsnummer
Datum 06.07.1935

[S. 517] § 1. Das Obergericht bestellt aus seiner Mitte Kammern aus fünf und drei Mitgliedern. Den Vorsitz in den Kammern führt der Obergerichtspräsident oder ein Vizepräsident.

§ 2. Von den Zivilsachen werden erledigt:

A. durch Kammern von drei Mitgliedern:

- a) die erstinstanzlich vom Obergericht zu behandelnden Prozesse;
- b) die Berufungen in denjenigen Fällen, welche die Dreierkammer nach dem Inhalte der Berufungserklärung als an das Bundesgericht weiterziehbar erachtet; // [S. 518]
- c) die Berufungen, Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Einzelrichter;
- d) die Rekurse gegen Unzuständigkeitserklärungen der Gewerbegerichte und der Bezirksgerichte;
- e) die Rekurse gegen andere Erledigungsbeschlüsse der Bezirksgerichte, sowie gegen prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse der Gewerbegerichte und der Bezirksgerichte, sofern es sich um die Verwerfung einer Unzuständigkeitseinrede oder um Entscheidungen betreffend Zulassung eines Vertreters, Auflegung von Prozeßkautionen, Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung und Erlaß provisorischer Maßnahmen handelt, sowie wenn klare Prozeßvorschriften verletzt wurden, einschließlich der Rekurse dritter, an einem Prozesse nicht als Partei beteiligter Personen (Vertreter, Zeugen, Sachverständige und andere);
- f) die Rekurse gegen Ordnungsbußen;
- g) die Rekurse gegen Beschlüsse der vertraglichen Schiedsgerichte über ihre Kompetenz (§ 369 a ZPO);
- h) die Rekurse gegen Urteile der Bezirksgerichte, soweit sie der Berufung unterliegen, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden;
- i) die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile, Erledigungsbeschlüsse, prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichte, sowie gegen Urteile der landwirtschaftlichen Schiedsgerichte, des Versicherungsgerichts und des Schiedsgerichts zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern;
- k) die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse der vertraglichen Schiedsgerichte;
- l) die Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte in nicht streitigen Rechtssachen und in Nachlaßvertragssachen, einschließlich Bauernhülfe;



- m) die Wiederherstellungsgesuche gegenüber Urteilen und Beschlüssen einer Dreierkammer; // [S. 519]
- n) die Rekurse gegen Entscheide der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden in gemeindeammannamtlichen Sachen, in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, in Sachen der Viehverschreibungsämter, der Viehinspektoren als Viehverschreibungsorgane, sowie der Notariate und Grundbuchämter;
- o) die auf Antrag der Bezirksgerichte zu erledigenden Aufrufsachen;
- p) die Gesuche um Anweisung eines gemeinsamen Gerichtsstandes, die Bezeichnung von Schiedsrichtern, Experten usw.;

B. durch Kammern von fünf Mitgliedern:

- a) die Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urteile, mit Ausnahme der unter lit. A b erwähnten, sowie gegen Entscheide der kantonalen Schätzungskommissionen in Expropriationsstreitigkeiten;
- b) die Rekurse gegen Unzuständigkeitserklärungen und gegen prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse des Handelsgerichtes;
- c) die Wiederherstellungsgesuche gegenüber Urteilen und Beschlüssen der Fünferkammern.

§ 3. Von den Strafsachen werden erledigt:

A. durch Kammern von drei Mitgliedern:

- a) die Beurteilung der geständigen Angeklagten;
- b) die Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Strafurteile der Einzelrichter;
- c) die Berufungen, Rekurse und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Strafurteile betreffend bundesrechtliche Tatbestände, Polizeiübertretungen und Ehrverletzungen;
- d) die Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichtspräsidenten, der bezirksgerichtlichen Untersuchungsrichter und der Bezirksgerichte in Strafprozessen, die von ihnen erstinstanzlich erledigt werden, einschliesslich der Rekurse dritter, am Prozesse nicht als Partei beteiligter Personen (Vertreter, Zeugen, Sachverständige und andere); // [S. 520]
- e) die Rekurse gegen Urteile der Bezirksgerichte, wenn sich die Anfechtung nur auf die Bestimmungen über Kosten und Prozeßentschädigung bezieht;
- f) die Wiederherstellungsgesuche in Rekursfällen gemäß § 404, Abs. 2 StrPO;
- g) die Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) gegen Strafurteile der Einzelrichter;

h) die Gesuche um Strafumwandlung, Strafnachlaß und Rehabilitation;

i) die Anordnung des Vollzuges bedingt ausgesprochener Strafen;

k) die Geschäfte der Anklagekammer;

B. durch Kammern von fünf Mitgliedern:

- a) die Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Strafurteile der Bezirksgerichte, mit Ausnahme der unter lit. A c erwähnten;
- b) die Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) gegen Urteile der Bezirksgerichte;
- c) die Rekurse gegen Beschlüsse der Anklagekammer und des Schwurgerichtshofes;



d) die Beurteilung von schwurgerichtlichen Fällen, in welchen nach beschlossener Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten der Staatsanwalt auf weitere strafrechtliche Verfolgung verzichtet.

§ 4. Der Vorsitzende der Anklagekammer bezeichnet die amtlichen Verteidiger in den Straffällen schwurgerichtlicher Kompetenz.

§ 5. Das Obergericht überträgt die Verteilung der Geschäfte unter die dazu bestimmten Kammern dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Es bestimmt, welchen Kammern gewisse Kategorien von Geschäften zugeteilt sind.

§ 6. Das Obergericht ordnet die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in das Handelsgericht ab und bezeichnet eines als Präsidenten, ein anderes als Vizepräsidenten.

§ 7. Das Obergericht bezeichnet den Schwurgerichtspräsidenten und dessen Stellvertreter. // [S. 521]

Den Gerichtsschreiber bezeichnet der Schwurgerichtspräsident nach Rücksprache mit dem Obergerichtspräsidenten.

§ 8. Das Obergericht wählt den Präsidenten des Versicherungsgerichtes, den Obmann des Schiedsgerichtes zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern, sowie ihre Stellvertreter.

§ 9. Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über alle ihm unterstellten Beamten und Angestellten und über die Rechtsanwälte; es erläßt die erforderlichen Verordnungen, Anweisungen und Kreisschreiben und beschließt über die in seine Kompetenz fallenden Geschäfte der Justizverwaltung als Gesamtbehörde, soweit sie ihr und nicht einer Kammer oder einer Kommission übertragen sind.

§ 10. Das Obergericht als Gesamtbehörde erledigt folgende Geschäfte:

- a) seine Konstituierung, inbegriffen die Konstituierung der ihm angegliederten Gerichte;
- b) die Wahl der Kommission für Prüfung der Bewerber um den Befähigungsausweis für Rechtsanwälte, der Kommission für Prüfung der Notariatskandidaten, der Bibliothekskommission und des Bibliothekars;
- c) die Wahl der Ersatzmänner des Obergerichtes nach § 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes, seiner Kanzleibeamten, der Kreisschätzer, des Notariatsinspektors und des Betreibungsinspektors, des Obmanns der Schätzungskommission für Reblauschäden und dessen Ersatzmannes und eines Mitgliedes der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte;
- d) Urlaubsgesuche der Mitglieder des Obergerichtes, sofern Urlaub von mehr als einem Monat nachgesucht wird;
- e) den Erlaß von Verordnungen und anderen allgemein verbindlichen Anweisungen;
- f) die Beschlußfassung, soweit es sich um den Verkehr mit dem Kantonsrate und dem Regierungsrate und // [S. 522] dessen Direktionen handelt, mit Ausschluß der weniger wichtigen Geschäfte;
- g) die Amtsentsetzung;
- h) die Erteilung und den Entzug der Rechtsanwalts- und der Notariatspatente;



- i) die gegen seine Mitglieder gerichteten streitigen Ausstandsbegehren, soweit für deren Behandlung nicht eine Kammer oder der Kantonsrat zuständig ist;
- k) die Wiederherstellungsgesuche gegen Urteile des Schwurgerichtes und Strafurteile der Kammer für Strafsachen des Obergerichtes und die Begutachtung von Begnadigungsgesuchen;
- l) die ihm von der Verwaltungskommission überwiesenen einzelnen Geschäfte.

§ 11. Das Gesamtobergericht hält so oft Sitzungen, als die Geschäfte es erfordern. Die in § 10, lit. d–l, angeführten Geschäfte dürfen auf Grund schriftlicher Anträge auf dem Zirkularweg erledigt werden; ergeben sich indessen Meinungsverschiedenheiten, so ist das Geschäft in einer Sitzung zu erledigen.

§ 12. Das Obergericht bestellt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission für die Erledigung der übrigen Justizverwaltungsgeschäfte, namentlich für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Obergerichtskanzlei, der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleien, der Notare, Grundbuch- und Konkursbeamten und ihrer Kanzleien, der Friedensrichter, der Betreibungs- und Gemeindeammannämter (Verwaltungskommission) .

Der Kommission ist ferner die Ausarbeitung des jährlichen Rechenschaftsberichtes übertragen.

Sie amtet als Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte.

§ 13. Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Präsident ist von Amtes wegen der Obergerichtspräsident.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen. Dringliche oder minderwichtige Geschäfte dürfen auf Grund schriftlicher Anträge auf dem Zirkularwege erledigt werden. // [S. 523]

Bei Meinungsverschiedenheiten ist das Geschäft in einer Sitzung zu behandeln.

Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig.

Sie erstattet dem Obergericht über ihre Geschäftsführung periodisch einen kurzen schriftlichen Bericht unter Verweisung auf das Protokoll.

§ 14. Im Anschluß an die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgt die Zuteilung der Mitglieder an die Kammern und die dem Obergericht angegliederten Gerichte.

Ein Mitglied, das während vier Jahren der gleichen Kammer angehört hat, ist berechtigt, die Versetzung in eine andere Kammer zu verlangen.

§ 15. Der Präsident beruft die für die genügende Besetzung des Obergerichtes oder seiner Kammern erforderlichen Ersatzmänner aus der Zahl der Mitglieder und der Ersatzmänner des Obergerichtes ein, und zwar soweit tunlich nach einer regelmäßigen Kehrordnung.

Statt der ordentlichen Stellvertreter können ausnahmsweise auch zum Handelsgericht Ersatzmänner des Obergerichtes einberufen werden.

§ 16. Die Kammern halten in der Regel wöchentlich zwei Sitzungen ab. Auch Geschäfte, wofür die mündliche Behandlung nicht vorgeschrieben ist, sind regelmäßig in den Sitzungen zu behandeln. Immerhin können in dringenden Fällen solche Geschäfte auf dem Zirkularweg erledigt werden.



§ 17. Der Obergerichtsschreiber beziehungsweise sein Stellvertreter besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Gesamtobergerichtes und der Verwaltungskommission und leitet den gesamten Kanzleidienst. Er hat die Geschäfte der dem Obergerichte übertragenen Justizverwaltung vorzubereiten.

Die Funktionen der Gerichtsschreiber der Kammern des Obergerichtes, des Handelsgerichtes und des Versicherungsgerichtes werden alljährlich in der konstituierenden Sitzung auf den Obergerichtsschreiber und die Sekretäre verteilt.

§ 18. Den Rechnungssekretären liegt die Führung der Obergerichtskassen und die Erstellung der jährlichen Gerichtsrechnung ob. // [S. 524]

§ 19. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch den Kantonsrat. Sie tritt an Stelle der Verordnung über die Organisation des Obergerichtes vom 7. September 1931.

Der Zeitpunkt, in dem sie in Kraft tritt, wird durch Beschluß des Obergerichtes festgestellt.

Zürich, den 6. Juli 1935.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:
Dr. Kunz.

Der Obergerichtsschreiber:
Dr. F. Herzog.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 16. September 1935.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Dr. A. Maag.

Der Sekretär:
Dr. P. Marx.

Vorstehende Verordnung wird auf 1. November 1935 in Kraft gesetzt.

Zürich, den 10. Oktober 1935.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:
Dr. A. Kunz.

Der Obergerichtsschreiber:
Dr. F. Herzog.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]